

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 29. Fortschreibung

Stand: 09. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung.

Die FAQs, die wir heute am **09.02.2021** veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie dem dazugehörigen Erlass des MKFFI NRW.

Die neue CoronaSchVO gültig ab dem 25.01.2021 bis zum 14.02.2021 untersagt Präsenzangebote in der Jugendförderung. Es sind jedoch digitale sowie telefonische Angebote möglich.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Allgemeine Hygieneregeln.....	9
3. Verantwortung des Trägers	9
4. Förderfragen.....	10
5. Personal.....	11
6. Sportangebote und Musikangebote	12
7. JuleiCa.....	12
8. Jugendsozialarbeit	13
9. Beherbergung und Unterbringung	13
10. Begleitung und Beratung	14

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?

Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.

Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO, Anlagen und Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden (<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>).

Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 25.01.2021 gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.

1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?	Der Bereich der Jugendförderung wird insbesondere durch den § 7 („Weitere außerschulische Bildungsangebote“) der aktuellen CoronaSchVO (Stand 25.01.2021) geregelt. Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der Erlass des MKFFI NRW vom 25.01.2021 in Verbindung mit dem Erlass vom 15.12.2020. Folgender Paragraph der CoronaSchVO ist maßgeblich für die Angebote: § 7 Auf dieser Grundlage wird der Erlass vom 15.12.2020 mit Erlass vom 25.01.2021 bis zum 14.02.2021 verlängert. Demnach sind die folgenden Präsenzangebote untersagt: - Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe; - Angebote der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten; - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen); - musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, - Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche; - Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit; - weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit gem. SGB VIII. Damit sind auch Übernachtungen in Verbindung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit untersagt. Zulässig bleiben gemäß § 7 Abs. 1 Präsenzangebote für berufsbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10.01.2021 verlegt werden können, unter der Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen der §§ 2 und 4. Gemäß § 7 Abs. 1a bleiben in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe dringend erforderliche Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Das Gleiche gilt für über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung.	
---	---	--

	Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten nicht erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, sind zulässig. Sollte Ihnen der Erlass, oder die Verordnung nicht zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Jugendamt oder Ihren Spitzenverband.	
--	--	--

1.3. Welche Angebote sind möglich?	Präsenzangebote sind in allen Einrichtungen der Jugendförderung bis einschließlich zum 14.02.2021 untersagt. Zulässig bleiben einzig berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 14.02.2021 verlegt werden können, unter Beachtung der Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO (§ 7 Abs. 1). Das bedeutet nicht, dass der Betrieb vollständig eingestellt werden soll und die Einrichtungen geschlossen werden müssen. Vielmehr ist es wie im Frühjahr möglich, digitale oder andere kontaktfreie Angebote zu offerieren. Dazu gehört z.B. die Ausleihe von Spielmaterialien unter Beachtung der §§ 2 bis 4a der Coronaschutzverordnung soweit sichergestellt ist, dass nicht mehrere junge Menschen aufeinandertreffen. Ebenfalls ist es möglich, die Jugendberatung im Rahmen des Streetwork und/oder digital und telefonisch fortzusetzen. Für Angebote der Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Vorgaben wie für die Jugendarbeit. Benachteiligte und schutzbedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene benötigen gerade jetzt den Zugang zu für sie notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Gemäß § 7 Abs. 1a sind diese Zugänge im Rahmen der Regelung zu dringend erforderlichen Einzelbetreuungen im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im Bereich Streetwork möglich. Bitte beachten Sie, dass darüberhinausgehende Hilfen und Leistungen der Jugendhilfe außerhalb der Jugendförderung, wie z.B. Angebote und Hilfen nach § 8a und §§ 27 ff. SGB VIII unter Beachtung der §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO weiterhin möglich sind (§ 7 Abs. 1a CoronaSchVO).	
--	---	--

1.4. Dürfen dringliche Beratungs- und Betreuungsangebote in 1:1 Situationen in Präsenz in Einrichtungen der Jugendförderung durchgeführt werden?	Ja, Bildungs- und Beratungsangebote - auch in 1:1-Präsenz in Einrichtungen - sind dann möglich, wenn sie dringend erforderlich sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn sich ansonsten eine (Bildungs-)Benachteiligungs-, Not- oder Krisensituation entwickeln würde (§ 7 Abs. 1a CoronaSchVO). Die Feststellung, dass ein Angebot 'dringend erforderlich' ist, liegt in der fachlichen Verantwortung vor Ort. 1:1-Präsenzangebote können – wenn dringend erforderlich (s.o.) - auch mehrfach mit dem gleichen jungen Menschen stattfinden. Darüber hinaus sind mehrere solcher Angebote an einem Tag möglich, wenn zwischen den einzelnen Angeboten ausreichend Zeit zum Lüften und Desinfizieren gegeben ist. Es sollte in den Einrichtungen und Diensten der Jugendförderung weiter eine/n Ansprechpartner/in für diese dringlichen Beratungs- und Betreuungsangebote geben. Angebote der "Notbetreuung" für mehrere Kinder / Jugendliche als Ersatz für Ganztagsbetreuung an Schulen sind derzeit nur nach der Coronabetreuungsverordnung möglich.	
1.5. Sind Angebote möglich, die Überschneidungen mit weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. HzE) haben, in Präsenz möglich?	Nein. Angebote in Präsenz sind grundsätzlich untersagt (§ 7 Abs. 1). Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder und Jugendliche z.B. im Rahmen des Kinderschutzes, oder in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen (§ 7, Abs. 1a und 1b) sind vor Ort mit dem zuständigen Jugendamt in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde und / oder Ordnungsbehörde zu klären.	
1.6. Sind Präsenz-Ferienangebote der Jugendförderung in den Osterferien und Sommerferien möglich?	Diesbezüglich sind derzeit noch keine Aussagen möglich und eine Planungssicherheit kann nicht gegeben werden. Nach dem jetzigen Stand der Pandemie muss man damit rechnen, dass Präsenzveranstaltungen in den Osterferien nicht durchgeführt werden können. Dennoch wird empfohlen, Präsenz-Ferienangebote für die Osterferien und auch schon für die Pfingst- und Sommerferien – orientiert an den Angeboten, die im letzten Herbst und Sommer möglich waren – zu planen. Kalkulieren Sie bei Ihren Präsenz-Angeboten mit ein, dass Sie sie ggfls. aufgrund einer negativen Pandemieentwicklung kurzfristig wieder absagen müssen. Klären Sie vorab mit den Geldgebern Ihrer Ferienangebote, wer die dann ggfls. entstehenden Stornokosten übernimmt.	

1.7. Ist eine Notbetreuung in einem Jugendzentrum möglich?	Derzeit ist ein sog. Notbetrieb in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit für mehrere Kinder und Jugendliche nach der geltenden Coronaschutzverordnung nicht zulässig. Soweit von Schule die Anfrage nach Unterstützung bei der Notbetreuung an die Jugendförderung herangetragen wird und die Jugendförderung dazu personell und räumlich in der Lage ist, kann sie hier – auf der Grundlage der Coronabetreuungsverordnung – für einen zeitlich begrenzten Zeitraum unterstützend tätig sein. Näheres ist vor Ort unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu klären. Es wird davon ausgegangen, dass die Angebote der Jugendförderung in aufsuchender, digitaler oder beratender Form (auch 1:1-Präsenzangebote) weiterhin stattfinden und o.g. Fall nicht zur Einstellung dieser Angebote führt.	
1.8. Dürfen Räumlichkeiten der Jugendförderung Familien in Einzelfällen zur Verfügung gestellt werden?	Ja, Räumlichkeiten der Jugendförderung können einzelnen Familien (ein Hausstand) zweitweise und in Einzelfällen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist die Beachtung der grundsätzlichen Hygieneregeln. Es darf kein pädagogisches Angebot von Seiten der Fachkräfte angeboten werden. Die Entscheidung für die Ermöglichung dieses Angebotes liegt bei dem Träger. Die Rückverfolgbarkeit nach § 4a CoronaSchVO ist zu gewährleisten.	

2. Allgemeine Hygieneregeln		
2.1. Hygieneregelnungen für Notbetreuungs- und 1:1 Präsenzangeboten in Einrichtungen der Jugendförderung	Es sind die allgemeinen AHAL-Regelungen sowie die dezidierten Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO zu beachten (Mindestabstand, Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen, Alltagsmaske und medizinische Maske, Lüften sowie Rückverfolgbarkeit).	
3. Verantwortung des Trägers		
3.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.	
3.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?	Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.	
3.3. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Masken zuständig?	Die Ausstattung von Beschäftigten mit Masken liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber (§ 1 Abs. 4 CoronaSchVO). In dem Zusammenhang wird auch auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 verwiesen: (https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/BAnz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline) Die Situation der Fachkräfte in der Jugendförderung macht es in aller Regel erforderlich, dass medizinische Masken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit getragen werden.	

4. Förderfragen

4.1. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?	Die Landesjugendämter werden auf Grundlage eines Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 zeitnah mit einem Informationsschreiben über die in 2021 geltenden Regelungen für die Förderung aus Landesmitteln (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) informieren. Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.	
4.2. Welche Fristen gibt es in diesem Jahr zur Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (nach Pos. 1.14 KJFP)	Die jeweiligen Fristen der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung für Anträge im Rahmen des Sonderurlaubgesetzes bleiben auch in diesem Jahr wie gewohnt bestehen. Bei den Fristen handelt es sich ausdrücklich nicht um Ausschlussfristen.	

5. Personal		
5.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?	Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören. Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html	
5.2. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?	Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Die Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind. Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.	
5.3. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?	Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.	
5.4. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?	Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.	

6. Sportangebote und Musikangebote		
	Sportangebote und musikalische Angebote sind bis zum 14.02.2021 untersagt (§ 7 Abs. 1 sowie § 9).	
7. JuleiCa		
7.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Die Gültigkeit der Juleicas, die im Jahr 2020 ausgelaufen sind, wurde automatisch bis Ende des Jahres 2020 verlängert. Darüber hinaus wird diese Gültigkeit erneut und letztmalig bis 30.06.2021 verlängert. Die Gültigkeit aller Jugendleiter*innen Cards, die zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 auslaufen würde, verlängert sich automatisch individuell um ein halbes Jahr. Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen sind in NRW im Rahmen eines Anteils von 50% der Gesamtstundenzahl der Juleica-Ausbildungen möglich. Fortbildungsseminare zur Verlängerung der Gültigkeit der Karte können auch vollständig digital erfolgen.	

8. Jugendsozialarbeit		
	Für die Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1)	
8.1. Fallen Angebote des Streetwork / aufsuchenden Jugendarbeit unter die Regelungen des § 7 Abs. 1a der CoronaSchVO und sind Angebote mit Einzelberatungscharakter möglich?	Streetwork-Angebote / Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit in Form einer Beratung als niederschwellige Hilfe für junge Menschen und junge Erwachsene, sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und dem Tragen einer Alltagsmaske durchzuführen. Angebote der mobilen, aufsuchenden Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Von daher ist die Arbeit mit Einzelpersonen unter Einhaltung von allen Hygienebedingungen in dingenden Situationen möglich	
8.2. Ist die Rückverfolgbarkeit auch bei Streetwork-Angeboten sicherzustellen?	Bei der Durchführung von Streetwork-Angeboten ist auf die Einhaltung von Abstand sowie das Tragen einer M-N-Bedeckung zu achten. Soweit es sich um keine wiederkehrende Angebotsstruktur handelt, ist eine Rückverfolgbarkeit entbehrlich. Bei wiederkehrenden oder regelmäßig stattfindenden Angeboten greifen die Rückverfolgbarkeitsregeln gem. §4a CoronaSchVO.	
9. Beherbergung und Unterbringung		
	Übernachtungsangebote der Kinder- und Jugendförderung sind bis zum 14.02.2021 nicht möglich (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO).	

10. Begleitung und Beratung		
10.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse. Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden. Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.	
10.2. Wen kann ich fragen?	Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden. Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden. Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein. Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder und Jugendliche z.B. im Rahmen des Kinderschutzes oder in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen (§7, Abs. 1a und 1b) sind vor Ort mit dem zuständigen Jugendamt in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde und / oder Ordnungsbehörde zu klären.	

10.3. Ansprechpartner*innen:	Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu. Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen: LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de	
-------------------------------------	--	--